

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.

Preisregelung Abwasser vom 12.12.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb, f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung i.V. mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erfstadt am 12.12.2023 die nachstehende Preisregelung der Stadtwerke Erfstadt beschlossen.

§ 1 Einmalige Entgelte (Baukostenzuschuss)

Der Baukostenzuschuss nach § 4 der AEB-A beträgt pro Quadratmeter anrechnungsfähiger und gewichteter Fläche:

1.1 zu § 4 Abs. 7 a), c) der AEB-A:

Schmutzwasser	1,02 €/m ²
Oberflächenwasser	1,02 €/m ²

1.2 zu § 4 Abs. 7 b) AEB-A:

Schmutzwasser	4,09 €/m ²
Oberflächenwasser	4,35 €/m ²

1.3 Der Baukostenzuschuss wird gemindert, wenn der Kunde eine Druckstation zu betreiben hat und gemäß Ziffer 1.2 für Schmutzwasser abgerechnet wird: 3.000,00 €/Station

§ 2 Zweite Wasseruhr

Die Kosten für eine zweite Wasseruhr zur Messung der Abwassermengen aus der Wasserversorgung Dritter oder der kundeneigenen Brauchwasserversorgung nach § 6 Abs. 4 AEB-A betragen 2,40 €/Monat.

§ 3 Benutzungsentgelte

Die Kanalbenutzungsentgelte nach § 5 der AEB-A berechnen sich wie folgt:

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) Schmutzwasser je cbm | 2,76 € |
| b) Niederschlagswasser je qm | 0,82 € |

§ 4 Kostenerstattung für Erneuerung, Beseitigung und Änderung von Hausanschlussleitungen sowie andere Ersatzansprüche

Die Kostenerstattung für Erneuerungen sowie weitere Herstellung, Beseitigung und Änderung der Hausanschlussleitungen nach § 4 Abs. 10 AEB-A, die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen nach § 9 AEB-A sowie andere Kostenerstattungs- und Ersatzansprüche nach den AEB-A werden zu den entstehenden Selbstkosten in Rechnung gestellt, wobei als Gemeinkostenzuschlag 7 % angesetzt werden.

§ 5 Fälligkeit von Forderungen und Mahnkosten

Forderungen der Stadtwerke sind allgemein innerhalb von 14 Tagen zu begleichen, es sei denn, die Rechnung weist eine andere Zahlungsfrist aus. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Pauschale in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Stadtwerke sind außerdem berechtigt, alle sonstigen Beitreibungskosten sowie Verzugszinsen zu berechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erftstadt tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erftstadt vom 07.05.2020 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 12.12.2023
gez. Weitzel

(Weitzel)
Bürgermeisterin